



Satzung der Magischen Nordlichter e.V. Verein der Freunde der Zauberkunst von Deutschland

- § 1** Der Verein führt den Namen Magische Nordlichter e.V. Verein der Freunde der Zauberkunst von Deutschland. Er ist in das Vereinsregister Hamburg unter der Registernummer 13421 eingetragen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Vereinsabzeichen gestaltet sich wie folgt: Es besteht aus einem roten Kreis, durch den sich ein von unten links, nach oben rechts verlaufender durchbrochener Zauberstab zieht, welcher zwei große Buchstaben, ein M und ein N, voneinander trennt. Halbkreisförmig verläuft über dem Zauberstab der Namenszug Magische Nordlichter e.V.
- § 2** Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- § 3A** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist:
1. Die Pflege und Förderung der unterhaltenden Zauber- bzw. Täuschungskunst.
 2. Die gemeinsamen Anliegen der Zauberkunstliebhaber/-innen zu fördern.
 3. Den Mitgliedern zauberische und gesellschaftliche Unterhaltung zu bieten.
 4. Seinen Mitgliedern Beratung, weites Wissen und Können in der unterhaltenden Zauberkunst zu vermitteln und sie aktuell zu informieren.
 5. Missständen und Auswüchsen in der unterhaltenden Täuschungskunst entgegen zu wirken (z.B. Zauberei mittels Obszönitäten, Falschspielertum, sogen. "Satansmessen", "Wunderheilern", etc.).
 6. Alle verfügbaren Mittel dafür einzusetzen, der unterhaltenden Zauberkunst die ihr gebührende Achtung zukommen zu lassen.
 7. Die Förderung der Jugend in der unterhaltenden Zauberkunst.
- § 3B** Der Verein Magische Nordlichter e.V. Verein der Freunde der Zauberkunst von Deutschland strebt keinen materiellen Gewinn jeglicher Art an. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- § 3C:** Vereinsämterinhaber/innen sind ehrenamtlich tätig. Es werden nur Vergütungen in Höhe von tatsächlich entstandenen Kosten, die zu belegen sind, gezahlt.
- § 3D** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Unterhaltung einer allen Mitgliedern zugänglichen Fachbibliothek.
 2. einen aktuellen turnusmäßig erscheinenden Rundbrief.
 3. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen.
 4. Zusammenschluss von Mitgliedern zu Ortsringen der unterhaltenden Zauberkunst.
 5. korporative Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, die der Pflege deutschen Kultur- und Kunstgutes dienen.
 6. den beständigen Ausbau eines Vereinsarchivs.
 7. Veranstaltung von Kongressen mit internationaler Beteiligung.
 8. Bekämpfung von paranormalem und parapsychologischem Betrug.
 9. Förderung und Ausbau der Beziehungen zu Behörden, Vereinen, Verbänden, Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen, Film sowie anderen Medien.



10. Veranstaltungen unterschiedlicher Art, die geeignet sind, die Verbundenheit unter den Mitgliedern, das tricktechnische Wissen und das Ansehen der unterhaltenden Zauberkunst zu fördern und öffentlich darzustellen.

- § 3F** Der Verein ist selbstlos tätig, Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- § 3G** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- § 4** Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zauberkunst als Liebhaber/in praktisch, theoretisch oder aus wissenschaftlichem Interesse ausübt. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Einwilligung der Eltern. Der Mitgliedsbeitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Weiterhin kann die Mitgliedschaft durch Verleihung, dann als Ehrenmitgliedschaft bezeichnet, erworben werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- § 5** Jedes Mitglied zahlt für ein Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag. Der Jahresmitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Vorstandes nach rechtzeitiger Vorankündigung auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
Der Bezug des turnusmäßig erscheinenden Rundbriefes ist im Jahresbeitrag enthalten. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird bis zum Ende des Ersten Quartals eines Kalenderjahres fällig. Für die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages sollte im Regelfall eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 6** Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist am 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Der zwangsweise Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag durch die 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erwirkt werden.
Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages hat den Ausschluss zur Folge.
- § 7** Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, sowie weiteren Funktionsträger/innen. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart; es vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zwei gemeinschaftlich.
- § 8** Der Vorstand und die Funktionsträger/innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für eine Abwahl des Amtes bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
- § 9** Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000,00 DM verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
- § 10** Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am 3. Samstag im Monat statt. Diese wird schriftlich durch Ankündigung im Rundbrief einberufen. Entscheidungen gemäß §§ 8 und 9 müssen vorher mit einer Frist von 10 Tagen angekündigt werden. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage. Sie beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Hierüber erstellte Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.



- § 11 Werden auf der Mitgliederversammlung anmeldepflichtige Vorgänge beschlossen, so hat der Vorstand für die Benachrichtigung des Vereinsregisters zu sorgen.
- § 12 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- § 13 Mit Inkrafttreten dieser Satzung vom 20.11.1999 verliert die Vereinssatzung der Magischen Nordlichter, Vereinigung der Zauberkunstliebhaber von Deutschland, e.V. vom 21.03.1992 ihre Gültigkeit.

Die Änderung der Satzung vom 20.11.1999 ist am 07.02.2000 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

Diese Satzung wird auf Wunsch jedem Mitglied per Post zugeschickt oder bei einem Treffen ausgehändigt. Sie kann natürlich auch gerne selber ausgedruckt werden.